

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 044/2024

Ausgabedatum:
06.12.2024

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-------|--|----------|
| I. | Sitzung des Personalausschusses am 09.12.2024 - Tagesordnung | Seite 1 |
| II. | Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 11.12.2024 - Tagesordnung | Seite 2 |
| III. | Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.12.2024 - Tagesordnung | Seite 2 |
| IV. | Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung Kfz – SP-XX 99 | Seite 4 |
| V. | Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung Kfz – SP-DD 7777 | Seite 4 |
| VI. | Bekanntmachung der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen | Seite 4 |
| VII. | Öffentliche Bekanntmachung – Einreichung von Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23.02.2025 | Seite 12 |
| VIII. | Öffentliche Bekanntmachung – Duldungsverfügung wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeit | Seite 17 |
| IX. | Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper | Seite 18 |
| X. | Öffentliche Ausschreibung – Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen Feuerwehr | Seite 20 |
| XI. | Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung | Seite 21 |

I. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 09.12.2024, 16:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. - 8. Personalangelegenheiten
9. Informationen der Verwaltung

FB 1-120



II. Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am Mittwoch, dem 11.12.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Ökologische Studie zum Erhalt des Russenweiher;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2024
2. Stadttaubenmanagement in Speyer;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.11.2024
3. Entwurf des Speyerer Modells – der Nachhaltigkeitsstrategie für den Stadt- und Bürgerhospitalwald Speyer
4. Informationen der Verwaltung

FB 2-250

III. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 12.12.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsreden der Fraktionen
2. Beschluss Hebesatzsatzung 2025
3. Haushalte 2025 der Stadt Speyer, der Bürgerhospitalstiftung und der Waisenhausstiftung; Beschlussfassung
4. Herstellung von Räumen an der SchUM-Stätte Judenhof für die Vermittlungsarbeit
5. Antrag zur Beauftragung der SFL Schule im Erlich Speyer mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Schule im Erlich) in Speyer mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum (FBZ)
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Speyer
 - 1) Feststellung des Jahresabschlusses
 - 2) Entlastung der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten für das Jahr 2023
7. Beschluss über die Satzung des Beirats für Wirtschaftsförderung



8. Fahrplanoptimierungen im Linienbündel Speyer
9. Radverkehr Lindenstraße
10. Erlus-Gelände Bürgerpark - Spielanlagen
11. Übertragung der Ladeinfrastruktur und Elektromobilitäts-Tätigkeiten von den Stadtwerken Speyer GmbH (SWS) an die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS)
12. Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31300.5581600 (Hilfen für Asylbewerber; Kostenbeteiligung nach dem AsylbLG für Krankenhilfe)
13. Finanzhaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 51130.0190000.2141 (Städtebauförderung / Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände / Projekt "Entwicklungsband Kernstadt-Nord")
14. Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG
15. Bericht über die Geldanlagen nach § 9 Anlagerichtlinie der Stadt Speyer und der nichtrechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
16. Umbesetzung von Ausschüssen (evtl. Tischvorlage)
17. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO; (Tischvorlage)
18. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

19. Finanzangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Informationen der Verwaltung



IV. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Dunja Dorst, zuletzt wohnhaft Windthorststraße 28, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme Ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-XX99 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 21.10.2024 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

V. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Dunja Dorst, zuletzt wohnhaft Windthorststraße 28, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme Ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-DD 7777 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 21.10.2024 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VI. Bekanntmachung der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),

vertreten durch den Vorstand,
Kapiteltal,
67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Stadt Speyer,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,



- nachstehend gemeinsam mit weiteren Körperschaften Kommunen genannt –
- ZAK und Kommunen gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt –

beschließen auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), die folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020:

Präambel

Die Kommunen – neben der Stadt Speyer, die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo) – sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.



Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch die Änderung der Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:

Artikel I

Die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,

a) sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können.

b) ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern.

Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Entgelt

(1)

Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von

136,36 €/Mg

für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.



(2)

Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3)

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7)

Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:



„Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation

(1)

Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.

(2)

Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 2 wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Anlage 2 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3)

Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4)

Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.



(5)

Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der Anlage 3 skizziert.

(6)

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7)

Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8)

Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 4 werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. Anlage 4 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9)

Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation



auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10)

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11)

Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinbarungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12)

Die Vereinbarungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinbarungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinbarungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

(13)

Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14)

Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.



(15)

Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.“

5. Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.

6. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:

Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation

Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation

Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation

Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation

Artikel II

Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaiserslautern, den xx.xx.xxxx

Speyer, den xx.xx.xxxx

gez. Jan Deubig
Vorstand ZAK

gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer und der ZAK über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103- 0002#2024/0005-0382 Ref_21a**

**Trier, den 29.10.2024
Im Auftrag**

gez. Martin Schulte

EBS / FB 1-110



VII.

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
voraussichtlich am 23. Februar 2025**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 207 Neusadt-Speyer
zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin / dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage

spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr

der

Bundeswahlleiterin

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis

über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:



Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich



unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.



Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.



Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am **27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Internetadresse:

Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de



Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin Telefon-Nr.: 0611/75-1
Statistisches Bundesamt Telefax-Nr.: 0611/72-4000
Gustav-Stresemann-Ring 11 E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
65189 Wiesbaden
Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift der Kreiswahlleiterin:

Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler
Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Telefon-Nr.: 06232/142200
Telefax-Nr.: 06232/142498
E-Mail: stefanie.seiler@stadt-speyer.de

Anschrift der Stellvertreterin:

Leitende Stadtverwaltungsdirektorin Sabine Dittus
Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Telefon-Nr.: 06232/142221
Telefax-Nr.: 06232/142298
E-Mail: sabine.dittus@stadt-speyer.de

Speyer, den 29.11.2024
gez. Leitende Stadtverwaltungsdirektorin Sabine Dittus
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

FB 1-110

VIII. Duldungsverfügung wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeit

Herrn Dieter MÜLLER, geb. am 15.02.1952, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Kurze Gewann 1, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung der Stadtverwaltung Speyer. Abt. Bauaufsicht und Denkmalpflege vom 21.11.2024 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



Das Schreiben vom 02.12.2024 mit dem Aktenzeichen 244-2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abt. Bauaufsicht, Maximilianstr. 100, Zimmer 8, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 5-530

IX. Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Stadt Speyer als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 -ehemals Klasse II- (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2024 und am 01.01.2025 im Bereich des Altpörtels innerhalb der Grenzen Gutenbergstraße bis zum Altpörtel im Westen, Korngasse im Norden, und der Maximilianstraße im Süden sowie die gesamte Maximilianstraße bis Gebäude Maximilianstraße 90 (Alte Münze) im Osten einschließlich der jeweiligen Straßen-/Gehwegfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die Speyerer Innenstadt, insbesondere der Bereich vom Platz vor dem Historischen Stadttor Altpörtel, über die Maximilianstraße bis zum Platz bei der Alten Münze wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke wie z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus alkoholbedingtem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, insbesondere aber für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und dem Straßenzug Maximilianstraße im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgebauten Holzbuden und die Rollschuhbahn.



II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgebauten Holzbuden sowie der Rollschuhbahn ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall durch das Überspringen der Flammen auf die dortige enge Bebauung. Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die vor dem Altpörtel und auf in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Rollschuhbahn ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere an den besonders gefährdeten Holzbuden und der Rollschuhbahn Brände auslösen. Insofern geht für die Holzbuden und die Rollschuhbahn mit ihrer großen Fläche eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an den Holzbuden und der Rollschuhbahn zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung gegebenen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Rollschuhbahn kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Holzbuden und der Rollschuhbahn ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgestellten Holzbuden und der Rollschuhbahn sowie der umstehenden Gebäude, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

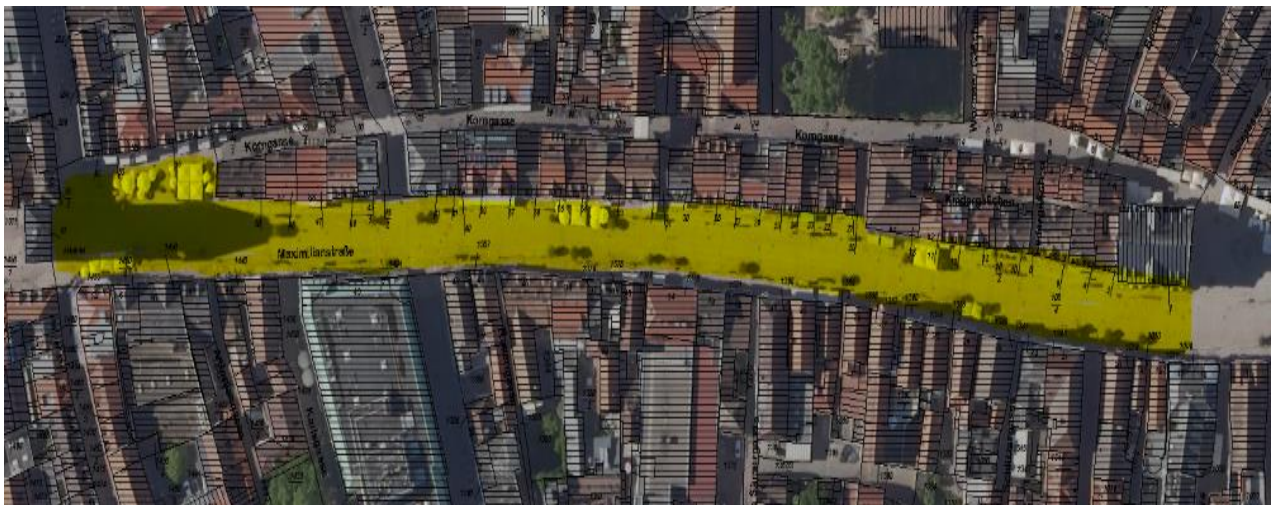


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de. Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 29.11.2024
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Monika Kabs*
Bürgermeisterin



FB 2-210

X. Information über folgende Ausschreibung:

Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug – Feuerwehr

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0069
Vergabeordnung: UVgO



Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Lieferung
Ausführungsort: Hauptfeuerwache Speyer, Industriestraße 7, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: Schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung
Leistungsende: Schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung

Kurzbeschreibung der Leistung:

Gegenstand ist die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Speyer (näheres siehe LV).

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1939081b3e9-755085b79e7c5dee&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 15.01.2025, 10:00 Uhr
Bindefrist: 14.02.2025
Zuschlagskriterien: Preis 70 %, Lieferzeit 30%
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

**X. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP
Heizungsoptimierung spart Geld und schont das Klima**

Die sauberste und günstigste Energie ist die, die gar nicht erst verbraucht wird. Einsparpotenzial bietet beispielsweise die Heizungsanlage. Durch die Absenkung der Raumtemperatur können sofort und mit jedem Grad weniger rund 6 % der Heizenergie und -kosten reduziert werden. Mithilfe weiterer Maßnahmen, wie beispielsweise einem hydraulischen Abgleich, dem Einbau einer modernen und hocheffizienten Umwälzpumpe oder der Wärmedämmung ungedämmter Heizungs- und Warmwasserrohre, lässt sich mit relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand mittelfristig Geld sparen. Oftmals genügen auch schon kleine Korrekturen an der Heizungsanlage, wie die Optimierung der Heizkurve. Gut zu wissen: Nicht nur der Heizungsaustausch, sondern auch die Optimierung der bestehenden



Heizungsanlage wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude als Einzelmaßnahme (BEG EM) gefördert. Dafür muss die Heizung älter als 2 Jahre sein.

Bei Fragen zum Thema Heizungsoptimierung und den bereitstehenden Fördermitteln beraten unsere Energieexpert:innen nach Terminvereinbarung unabhängig und kostenlos.

Der Energieberater hat am **Freitag, den 03.01.25 von 11.00 – 15.30 Uhr** telefonische Sprechstunde in **Speyer**. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

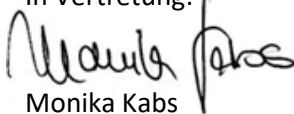
Über uns:

Die aus Bundesmitteln geförderte Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte interessenneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Haushalte mit derzeit rund 700 Energieberater:innen und an mehr als 900 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Jedes Jahr werden mehr als 140.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch die Beratungen eines Jahres bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer Einsparung an Energie, die einem Güterzug von 85 km Länge voller Steinkohle entspricht. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 06.12.2024

In Vertretung:



Monika Kabs

Bürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

